

Besondere Produktbedingungen DKV Transport Management Software Premium

DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG

Stand: Juni 2025

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 DKV Transport Management Software Premium ist eine digitale Lösung zur Planung, Verwaltung und Optimierung des kommerziellen Transports von Gütern mithilfe von Kraftfahrzeugen. Die Funktionalitäten von DKV Transport Management Software Premium sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt, die der Kunde [hier](#) einsehen kann.

1.2 Diese Besonderen Produktbedingungen („**BPB**“) gelten für die Nutzung des DKV Cockpit Produkts **DKV Transport Management Software Premium** in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Sie ergänzen insoweit die Besonderen Nutzungsbedingungen DKV Cockpit Produkte („**BNB**“) sowie die anderen zwischen DKV und dem Kunden für ihre Vertragsbeziehungen vereinbarten Vertragsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbedingungen gilt die folgende Rangfolge:

- Diese Besonderen Produktbedingungen DKV Transport Management Software Premium
- Besondere Nutzungsbedingungen DKV Cockpit Produkte
- Allgemeine Nutzungsbedingungen für die DKV eServices
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKV („**DKV AGB**“)

(zusammen die „**DKV Vertragsbedingungen**“)

2. NUTZUNGSVORAUSSETZUNGEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

2.1 Die Nutzung von DKV Transport Management Software Premium setzt voraus, dass der Kunde ein Kundenkonto für das DKV Cockpit (dem Webportal von DKV) hat. Die Fahrzeuge und Fahrer für DKV Transport Management Software Premium kann der Kunde in der im DKV Cockpit unentgeltlich bereitgestellten Basisversion von DKV Fuhrparkmanagement Software anlegen.

2.2 Die Nutzung der fahrerbezogenen Funktionen von DKV Transport Management Software Premium setzt voraus, dass der Kunde den Fahrer im DKV

Cockpit wie vorstehend beschrieben angelegt und zur Nutzung der DKV App berechtigt hat sowie dass der Fahrer die DKV App auf einem mobilen Endgerät mit Internetzugang als Nutzer verwendet (wie in Ziffern 4.3 und 4.4 der BNB beschrieben).

3. NUTZUNGSUMFANG

Der Kunde kann die von ihm zur Nutzung von DKV Transport Management Software Premium eingebrachten Kundendaten auch für die im Rahmen des DKV Cockpits unentgeltlich zur Verfügung gestellten Funktionalitäten nutzen.

4. DATENGRUNDLAGE; GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

4.1 Der Kunde ist allein verantwortlich, dass die von ihm für die Erstellung von Abrechnungen und Rechnungen in DKV Transport Management Software Premium hinterlegten Daten korrekt und vollständig sind sowie die von ihm erstellten Rechnungen den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen (wie z.B. zur Umsatzsteuer, Teilnahme an E-Invoicing-Verfahren, Transparenzanforderungen, Archivierung von Rechnungen).

4.2 Für die automatisierte Generierung von vertragsgegenständlichen Rechnungsentwürfen sowie von Berichten, Analysen und ähnlichen Dokumenten (so weit solche durch DKV Transport Management Software Premium bereitgestellt werden) werden neben den vom Kunden bereitgestellten Daten auch ggf. durch Dritte bereitgestellte Daten, insbesondere Wechselkursdaten und Positionsdaten, verwendet. Der Umfang und die Qualität der Rechnungsentwürfe, Berichte, Analysen und ähnlichen Dokumenten kann daher auch von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit solcher Drittdaten abhängen, deren Prüfung und Sicherstellung DKV nicht schuldet.

5. RECHTEEINRÄUMUNG

DKV räumt dem Kunden das nicht-exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht auf Dritte übertragbare und nicht an Dritte unterlizenzbare Recht ein, alle durch DKV Transport Management

Software Premium erstellte Rechnungen, Positionsdaten, Berichten, Analysen und ähnliche Dokumente (soweit solche durch DKV Transport Management Software Premium bereitgestellt werden) intern für seinen eigenen Geschäftsbetrieb zu nutzen, insbesondere zu exportieren, zu vervielfältigen und zu bearbeiten.

6. VERGÜTUNG

Es gelten die Preise gemäß Preisliste DKV Transport Management Software Premium bei Vertragsschluss, die [hier](#) eingesehen werden kann, sofern nicht im Einzelfall abweichendes vereinbart ist. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

7. SERVICE LEVEL VEREINBARUNG

- 7.1 DKV stellt DKV Transport Management Software Premium mit den in **Anlage 1** zu diesen BPB vereinbarten Service Levels („**Service Level Vereinbarung**“ – „SLA“) bereit.

8. DATENSCHUTZ

- 8.1 Im Rahmen der Nutzung des Produkts DKV Transport Management Software Premium erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten bzgl. Fahrzeug- und/oder Fahrer-Daten des Kunden, seiner Mitarbeiter, angeschlossenen Vertriebspartnern und/oder deren Kunden durch DKV. Dies erfolgt im Wege einer Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung. Zur Konkretisierung der

datenschutzrechtlichen Pflichten und der mit der Nutzung von DKV Transport Management Software Premium verbundenen Auftragsverarbeitung vereinbaren die Parteien den in **Anlage 2** beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag, der wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist

- 8.2 Soweit zur Bereitstellung des Produkts DKV Transport Management Software Premium eine GPS-Ortung von Fahrzeugen des Kunden (Positionsdaten) erfolgt, werden diese Daten wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt erhoben und von DKV verarbeitet und gespeichert. Im Falle von Widersprüchen zwischen den DKV Vertragsbedingungen und der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gehen die Regelungen der Auftragsdatenvereinbarung vor.

9. SONSTIGES

- 9.1 Für Verträge mit Kunden, die ihren Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten BPB DKV Transport Management Software Premium. Die diesen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung in englischer Sprache oder der jeweiligen Kundenlandsprache dient lediglich dem besseren Verständnis. Im Falle eines Auslegungstreits gilt stets nur die deutsche Textfassung.
- 9.2 Die Bestimmungen der DKV AGB zur Vertragsübertragung, Rechtswahl und zum Gerichtsstand gelten auch für diesen Vertrag und für die sich hieraus ggf. ergebenden Streitigkeiten.

Service Level Vereinbarung

Diese Service Level Vereinbarung ("SLA") gilt für das DKV Cockpit Produkt **DKV Transport Management Software Premium**. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem SLA und anderen der DKV Vertragsbedingungen hat dieses SLA Vorrang.

1. DEFINITIONEN

- a) "**Geplante Ausfallzeit**" bezeichnet die in Minuten gemessene Zeit innerhalb eines Kalendermonats, in der der Kunde aufgrund geplanter Systemwartungen nicht auf DKV Transport Management Software Premium zugreifen kann. DKV wird sich nach besten Kräften bemühen, geplante Systemwartungen an den Wochenenden durchzuführen. DKV wird den Kunden mit angemessener Vorlaufzeit über geplante Wartungsarbeiten informieren, die voraussichtlich dazu führen, dass DKV Transport Management Software Premium mindestens 15 Minuten nicht verfügbar ist. Die Geplante Ausfallzeit ist auf vier (4) Stunden pro Kalendermonat beschränkt.
- b) Die "**Monatliche Gesamtzeit**" bezeichnet die Gesamtzeit des Kalendermonats in Minuten abzüglich der Planmäßigen Ausfallzeit während dieses Kalendermonats. Für jeden Rumpfkalendermonat, in dem der Kunde DKV Transport Management Software Premium abonniert hat, wird die Systemverfügbarkeit auf der Grundlage der Monatlichen Gesamtzeit berechnet und nicht nur des Teils des betroffenen Kalendermonats, für den der Kunde DKV Transport Management Software abonniert hat.
- c) "**Ungeplante Ausfallzeit**" bezeichnet die in Minuten gemessene Zeit innerhalb eines Kalendermonats, in der der Kunde nicht auf DKV Transport Management Software Premium zugreifen kann abzüglich der folgenden Zeiträume (die nicht als Ungeplante Ausfallzeiten gelten):
- Geplante Ausfallzeit
 - Zeiten, in denen DKV Transport Management Software Premium aufgrund einer von DKV nicht zu vertretenden Nichtverfügbarkeit gemäß Ziffer 11 BNB DKV Cockpit Produkte ausfällt.
- d) Die "**Systemverfügbarkeit**" wird für jeden Kalendermonat wie folgt ermittelt:

$$\text{Systemverfügbarkeit} = \frac{\text{Monatliche Gesamtzeit} - \text{Ungeplante Ausfallzeit}}{\text{Monatliche Gesamtzeit}} \times 100$$

2. SYSTEMLEISTUNG

- a) Die vereinbarte Systemverfügbarkeit beträgt 98% pro Kalendermonat.
- b) Der Kunde kann jederzeit per E-Mail oder telefonisch über die DKV Service-Hotline während der Servicezeiten des DKV Kundenservice Ungeplante Ausfallzeiten und andere Nutzungsbeeinträchtigungen von DKV Transport Management Software Premium anzeigen. Informationen hierzu sind [hier](#) und in der Leistungsbeschreibung veröffentlicht. Die Bearbeitung dieser Anzeigen erfolgt innerhalb der Servicezeiten.
- c) DKV überwacht und misst die Systemverfügbarkeit fortlaufend. DKV stellt dem Kunden auf Anfrage einen Bericht zur Systemverfügbarkeit bereit.

3. UNTERSTÜTZUNG

DKV unterstützt den Kunden nach billigem Ermessen bei Fragen zur Nutzung von DKV Transport Management Software Premium und hierbei auftretenden Problemen auch, soweit diese nicht durch einen Mangel von DKV Transport Management Software Premium verursacht wurden. DKV behält sich jedoch vor, für solche Supportleistungen ab einem bestimmten Umfang vom Kunden ein zusätzliches Entgelt zu verlangen. In diesem Fall wird DKV dem Kunden diese Supportleistungen mit einem Entgelt schriftlich anbieten und es steht dem Kunden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Anlage 2 zu den Besonderen Produktbedingungen DKV Transport Management Software Premium

Auftragsverarbeitungsvereinbarung (DATA PROCESSING AGREEMENT - DPA) für die Leistung DKV Transport Management Software (Stand: 06/2025)

zwischen

Kunde als Auftraggeber

- im Folgenden als „**Verantwortlicher**“ bezeichnet -

und

DKV EURO Service GmbH + Co. KG als Auftragnehmer i.S.d. Art. 28 DSGVO

- im Folgenden als „**DKV**“ oder „**Auftragsverarbeiter**“ bezeichnet -

- einzeln auch „**Partei**“, oder gemeinsam auch „**Parteien**“ –

PRÄAMBEL

Diese DPA legt die rechtlichen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Datenschutz fest, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag der Parteien über die Erbringung des Services DKV Transport Management Software (im Folgenden auch als "Vertrag" bezeichnet) ergeben.

Das vorliegende DPA basiert auf den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission aus dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2021/915. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

ABSCHNITT I

KLAUSEL 1

Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sichergestellt werden.
- b) Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln vereinbart, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß **Anhang I**.
- d) Die **Anhänge I bis III** sind Bestandteil der Klauseln.
- e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

KLAUSEL 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- b) Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen bescheiden.

KLAUSEL 3

Auslegung

- a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen besneidet.

KLAUSEL 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

KLAUSEL 5

Kopplungsklausel

- a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und (mit)unterzeichnet.
- b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend der getroffenen Vereinbarung.
- c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

KLAUSEL 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in **Anhang I** aufgeführt.

KLAUSEL 7

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

- a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.
- b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogenen Daten im Anwendungsbereich dieses DPA nur für den/die in **Anhang I** genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in **Anhang I** angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in **Anhang III** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

- d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- a) Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 30 Kalendertagen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

Erhebt der Verantwortliche nicht innerhalb von 30 Tagen Widerspruch, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

Der Verantwortliche erklärt sich hiermit ausdrücklich mit dem Einsatz der in **Anhang III** aufgeführten Unterauftragsverarbeiter einverstanden.

- b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

7.8. Internationale Datenverarbeitungen / -übermittlungen

- a) Jede Verarbeitung / Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt – vorbehaltlich der nachfolgenden Erlaubnis nach Ziffer 7.8 lit. b - ausschließlich
 - i. auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen
 - ii. auf der Grundlage einer vorherigen (allgemeinen) Zustimmung des Verantwortlichen, oder
 - iii. zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen, soweit jeweils anwendbar.
- b) Der Verantwortliche erklärt sich damit generell einverstanden, dass in Fällen, in denen die Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten oder der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, eine solche Verarbeitung unter den folgenden Voraussetzungen erlaubt ist:
 - i. die Verarbeitung erfolgt in einem Land, für das die EU-Kommission einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss auf der Grundlage von Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen hat, oder
 - ii. der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter stellen die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicher, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser

Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

- c) Der Verantwortliche stimmt hiermit der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 durch die in **Anhang III** aufgeführten Auftragsverarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter zu.

KLAUSEL 8 **Unterstützung des Verantwortlichen**

- a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- i. Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - ii. Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - iii. Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - iv. Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- d) Die Parteien legen in **Anhang II** die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

KLAUSEL 9 **Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
- i. die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der

betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

- ii. die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- iii. die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

- c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in **Anhang II** - bei Bedarf - alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

KLAUSEL 10 Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
 - i. der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - ii. der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;

- iii. der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.
- d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

KLAUSEL 11

Liste der Anhänge

Annex I:	Beschreibung der Verarbeitung
Annex II:	Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten
Annex III:	Unterauftragsverarbeiter / Internationale Datenverarbeitungen

ANNEX I – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

1. ZWECK(E), FÜR DEN/DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN IM AUFTRAG VERARBEITET WERDEN

Der Auftragsverarbeiter ist vom Verantwortlichen beauftragt, als Datenverarbeiter tätig zu werden, um namens und im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen erforderlich sind.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Services DKV Transport Management Software (TMS) zum Zwecke der Erfüllung des zwischen Auftraggeber und Auftraggeber jeweils abgeschlossenen Hauptvertrages über DKV TMS.

Die Transportmanagement Software kann – abhängig vom jeweils vereinbarten Leistungsumfang mit dem Auftraggeber insbesondere folgende Module / Feature enthalten:

- Transportbeteiligte: Stammdatenverwaltung von Kunden, Frachtzählern, Frachtführern, Versendern, etc.
- Auftragsmanagement: Bearbeitung von Transportaufträgen, inkl. Erfassung, Routenberechnung, LKW-/Fahrerzuordnung und Abrechnung
- Dispoplan: Kombination von LKW-Übersicht und Auftragsübersicht zur Zuordnung von LKW/ Fahrer und Auftrag
- Karte: Nachverfolgung des Status Aufträgen bzw. der Fahrzeug-/Fahrerposition über die DKV Mobility App (**GPS-Ortung**); weitere Informationen hierzu sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- Rechnungen: Erstellung und Eingabe von debitorischen und kreditorischen Rechnungen
- Dokumentenmanagement: Übersicht aller Dokumente, die bei Transportbeteiligten oder Aufträgen angehängen wurden
- App: Fahrerinteraktion (Auftragsannahme, Statusmeldungen, etc.) und Standortübermittlung

2. ART DER VERARBEITUNG

2.1 Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Anweisungen des Verantwortlichen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (siehe Klausel 7.1 oben).

2.2 Einzelheiten zu Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Vertrag, seiner Leistungsbeschreibung sowie aus Ziffer 1 oben (Zwecke).

3. KATEGORIEN BETROFFENER PERSONEN, DEREN DATEN VERARBEITET WERDEN

- | | |
|--|---|
| ☒ Kunden | ☐ Besucher |
| ☐ Veranstaltungsteilnehmer | ☒ Service-Benutzer |
| ☒ Kommunikationsteilnehmer | ☐ Abonnenten |
| ☐ Interessierte | |
| ☒ Lieferant und/oder Dienstleister (individuelle Ansprechpartner bei diesen Anbietern) | |
| ☒ Mitarbeiter | ☐ Bewerber |
| ☒ Ehemalige Mitarbeiter | ☐ Auszubildende / Praktikanten |
| ☐ Mitarbeiter Angehörige | ☐ Berater |
| ☐ Handelsvertreter | ☐ Aktionäre / Organe |
| ☒ Ansprechpartner für Unternehmen | |
| ☒ Geschäftspartner | |
| ☒ andere bitte angeben: <u>System-/Servicebenutzer</u> | |

4. KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN, DIE VERARBEITET WERDEN

Allgemeine Daten / Private Kontaktinformationen:

- | | |
|---|---|
| ☒ Namen | ☒ Bilddateien / Personenprofile |
| ☐ Private Adressdaten | ☒ Geburtsdaten / Alter |
| ☒ Ausweisdaten / IDs (z.B. Pass, Führerschein, Sozialversicherungsnummer) | |
| ☒ andere bitte angeben: <u>E-Mail-Adressen, Kfz-Kennzeichen, Daten bzgl. Ordnungswidrigkeiten</u> | |

Vertragsdaten:

- | | |
|---|--|
| ☒ Abwicklungs-Zahlungsdaten | ☒ Bankverbindungs- / Kreditkartendaten |
| ☒ Finanzlage / Kreditwürdigkeit | ☒ Vertrags- / Nutzungshistorien |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Berufliche Daten:

- | | |
|---|--|
| ☒ Persönliche Daten | ☒ Positions- und Beschäftigungsdetails |
| ☐ Performance Management | ☐ Qualifikations- und Ausbildungsdetails |
| ☐ Lohn-/Gehalts-/Sozialdaten | ☐ Arbeitszeit-, Abwesenheitsdaten |
| ☒ andere bitte angeben: <u>Kommunikationsdaten (E-Mail, Telefon, etc.)</u> | |

Dienste- und IT-(Nutzungs)-Daten:

- | | |
|--|--|
| ☐ Gerätekennungen | ☒ Nutzungs- und Verbindungsdaten |
| ☐ Bild- / Videodaten | ☐ TK-Daten / Nachrichteninhalte |
| ☐ Audio- / Sprachdaten | ☐ Identifikationsdaten / IDs |
| ☒ Zugangsdaten | ☒ Autorisierung/Zulassungen |
| ☒ Metadaten | |
| ☒ andere bitte angeben: <u>GPS-/Standortdaten</u> | |

Besondere Kategorien personenbezogener Daten:

- | | |
|--|---|
| ☐ Rassistische / Ethnische Herkunft | ☐ Religiöse / weltan. Überzeugungen |
| ☐ Gesundheitsdaten | ☐ Politische Meinungen |
| ☐ Biometrische Daten | ☐ Genetische Daten |
| ☐ Gewerkschaftszugehörigkeit | ☐ Sexualleben / sexuellen Orientierung |
| ☐ Straftaten, Verurteilungen oder Urteile | |
| ☐ andere bitte angeben: _____ | |

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

5. DAUER DER VERARBEITUNG

5.1 Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Vertragslaufzeit des (Haupt-)Vertrages und/oder etwaiger auf einem Rahmenvertrag beruhender Einzelverträge oder -aufträge.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers bzw. nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – spätestens aber mit Beendigung des Vertragsverhältnisses – in seinen Besitz gelangte Unterlagen, überlassene Datenträger, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen oder im Rahmen der Vertragsdurchführung entstanden sind, an den Auftraggeber oder an einen vom Auftraggeber benannten Dritten her-auszugeben.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Kopien und/oder Vervielfältigungen von Datenträgern und/oder archivierten Daten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Die Herausgabe hat unentgeltlich und einredefrei zu erfolgen; etwaige Übermittlungskosten sowie sonstige mit der Herausgabe im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.3 Der Auftraggeber kann eine Löschung der beim Auftragnehmer gespeicherten Daten nicht verlangen, soweit der Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu einer Aufbewahrung verpflichtet ist; diese Daten werden vom Auftragnehmer gesperrt. Anstelle einer Löschung tritt die Einschränkung der Verarbeitung soweit dies gesetzlich zulässig ist (z.B. auf Grund lokaler / länderspezifischer Umsetzungsgesetze zum Datenschutz). Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund der spezifischen Speichermethode die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

**ANNEX II TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH MASSNAHMEN
ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN**

- siehe TOM's des DKV in separatem pdf-Dokument
(abrufbar über die Webseite des DKV <https://www.dkv-mobility.com/de> unter dem Reiter „Richtlinien“ im Footer) -.

ANNEX III – UNTERAUFTRAGSVERARBEITER / INTERNATIONALE DATENVERARBEITUNGEN

Der Auftragsverarbeiter hat folgende Unterauftragsverarbeiter eingebunden:

Name des Unterauftragsverarbeiters	HERE Global B.V., Kennedyplein 222-226, 5611 ZT Eindhoven, The Netherlands
Umfang und Art der Auftragsarbeiten	Bereitstellung Karten- und Positions-Dienstleistungen
Ort der Datenverarbeitung:	EWK, Dienste bei AWS Ireland gehostet
Hinweis:	Auftragsverarbeiter der DKV EURO SERVICE GmbH & Co. KG (Auftragsverarbeiter 1. Stufe)

Name des Unterauftragsverarbeiters	Amazon Web Services (AWS) Ireland, One Burlington Plaza, Burlington Road, Dublin 4, D04 RH96, Ireland.
Umfang und Art der Auftragsarbeiten	Hosting-Dienstleister für HERE Global B.V.
Ort der Datenverarbeitung:	EWK, AWS Ireland
Hinweis:	Auftragsverarbeiter der HERE GLOBAL B.V. (Auftragsverarbeiter 2. Stufe)

Soweit dem Auftraggeber Zugang zu Leistungen im Bereich DKV Transport Management ([https://my.dkvmobility.com/tms/...](https://my.dkvmobility.com/tms/)) über das DKV Cockpit als Frontend bereitgestellt wird, weisen wir darauf hin, dass die Bereitstellung des Cockpit grds. im Rahmen eines **Controller to Controller-Verhältnisses** erfolgt, siehe Ziff. 13.2 der Besonderen Nutzungsbedingungen DKV Cockpit Produkte. Der DKV setzt für die Erbringung seiner Cockpit-Dienstleistungen in Bezug auf einen Zugang zu den DKV Transport Management-Leistungen folgende Auftragsverarbeiter ein:

Name des Unterauftragsverarbeiters	Microsoft Deutschland GmbH Walter-Gropius-Straße 5 80807 München
Umfang und Art der Auftragsarbeiten	Hosting-Dienstleister
Ort der Datenverarbeitung:	EWK, München. Deutschland
Hinweis:	Auftragsverarbeiter von DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (Auftragsverarbeiter 1. Stufe)

* * *